



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Personalamt

Stand: 1. Juli 2026

Gültig ab: 1. August 2026

Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung

für die Durchführung der Regelanfrage gemäß § 34a Hamburgisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz

Vorbemerkung

Im Rahmen der Regelanfrage gemäß § 34a Hamburgisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz (HmbSÜGG) (Inkrafttreten am 1. August 2026) verarbeitet der Dienstherr bzw. Arbeitgeber – bei noch nicht bei der FHH beschäftigten Personen die jeweilige für die Durchführung des Einstellungsverfahrens zuständige Stelle– personenbezogene Daten von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern, Tarifbeschäftigten sowie der Personen, die sich bei der FHH bewerben.

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO). Ergänzt werden diese Vorschriften durch die personalaktenrechtlichen Vorschriften des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG), die nach dem Hamburgischen Richterergesetz (§ 8 Abs. 1 HmbRiG) auch für Richterinnen und Richter sowie über einen Verweis im Hamburgischen Datenschutzgesetz (§ 10 Abs. 3 HmbDSG) auch für Tarifbeschäftigte Anwendung finden.

Daten sind personenbezogen, wenn sie sich auf eine identifizierte bzw. identifizierbare natürliche Person beziehen. Keine personenbezogenen Daten sind anonymisierte oder pseudonymisierte Daten.

Wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden, bedeutet das, dass sie jeweilige Stelle diese Daten zum Beispiel erhebt, speichert, verwendet, übermittelt, zum Abruf bereitstellt oder löscht.

Im Folgenden werden Sie darüber informiert, welche persönlichen Daten wir erfassen und wie wir sie verwenden. Außerdem erklären wir Ihnen, welche Rechte Sie beim Datenschutz haben und an wen Sie sich bei Fragen wenden können.

1. Wer sind Ihre Ansprechpartner?

In einem bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnis können Fragen zu Ihrem Beschäftigungsverhältnis, auch zur Regelanfrage, an die Personalstelle Ihrer Beschäftigungsdienststelle

gerichtet werden. Ansonsten können Fragen zur Regelanfrage an die jeweilige für die Durchführung des Einstellungsverfahrens bzw. der geplanten Personalmaßnahme zuständige Stelle gerichtet werden.

Darüber hinaus können Sie sich in Fragen des Datenschutzes an die jeweils zuständigen Datenschutzbeauftragten der einzelnen Behörden wenden. Die Kontaktdaten der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten können Sie der Stellenausschreibung entnehmen oder erhalten diese über die Personalabteilung der Dienststelle.

2. Zu welchem Zweck werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet?

Die Regelanfrage ist ein in § 34a HmbSÜG gesetzlich geregeltes Verfahren, bei dem im Vorfeld von Einstellungen in den öffentlichen Dienst und anderen gesetzlich bestimmten Personalmaßnahmen das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) nach dort vorliegenden Erkenntnissen zu einer bestimmten Person angefragt wird. Sie dient dem Zweck festzustellen, ob die Person im Hinblick auf die geplante Einstellung oder sonstige Personalmaßnahme geeignet ist. Die Regelanfrage erfolgt erst, wenn eine Person für die jeweilige Personalmaßnahme konkret vorgesehen ist.

Die Regelanfrage verändert nicht die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Einstellung oder andere Personalmaßnahmen. Sie ist lediglich eine zusätzliche, rechtlich geregelte Informationsquelle, die in die Entscheidung über die Personalmaßnahme einbezogen wird. Wenn es begründete Zweifel an der Verfassungstreue gibt, kann eine Einstellung in den öffentlichen Dienst nicht erfolgen oder die angestrebte Personalmaßnahme nicht umgesetzt werden.

3. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Es werden insbesondere folgende personenbezogenen Daten verarbeitet:

Es werden **allgemeine Angaben** verarbeitet.

Für die Durchführung der Regelanfrage teilt die für die Durchführung des Einstellungsverfahrens bzw. der geplanten Personalmaßnahme zuständige Stelle dem LfV die zur Identifikation erforderlichen Daten mit, dies sind: Name, (die) Vorname(n), Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit. Die Datenübermittlung erfolgt elektronisch.

Anhand dieser Daten prüft das **LfV** durch Abgleich mit dem Dateiverbundsystem der Verfassungsschutzbehörden NADIS WN (Nachrichtendienstliches Informationssystem – Wissensnetz), ob relevante Erkenntnisse zu der betroffenen Person vorliegen, die Zweifel an der Verfassungstreue begründen könnten.

4. Wie werden diese Daten verarbeitet?

Für die Zwecke der Regelanfrage übermittelt die für die geplante Personalmaßnahme zuständige Stelle die Identifikationsdaten elektronisch an das LfV. Diese Daten dürfen vom LfV nur für die Durchführung der Abfrage verarbeitet werden.

Das LfV nimmt ausschließlich einen Abgleich mit Informationen vor, die bereits im Dateiverbundsystem der Verfassungsschutzbehörden NADIS WN (Nachrichtendienstliches Informationssystem – Wissensnetz) vorliegen. Die Anfrage führt in keinem Fall zu einer Neuspeicherung beim LfV. Nur wenn bereits ein Datensatz vorhanden ist, wird diesem die Informationsübermittlung hinzugespeichert.

Das LfV teilt der anfragenden Dienststelle mit, ob Erkenntnisse zu der betroffenen Person vorliegen. Das LfV greift hierbei auf die im Rahmen der geltenden Löschfristen (regelmäßig fünf Jahre) zur Verfügung stehenden Daten zurück. Liegen Erkenntnisse vor, so werden diese im LfV geprüft und an die Dienststelle übermittelt.

Teilt das LfV mit, dass keine Informationen vorliegen, so wird lediglich die Tatsache, dass die Regelanfrage erfolgt ist, vermerkt und in der Personalakte mit entsprechendem Datum dokumentiert, dass eine Regelanfrage stattgefunden hat.

Teilt das LfV der Dienststelle mit, dass Erkenntnisse vorliegen, so wird auch dies in der Personalakte vermerkt. Die vom LfV mitgeteilten Erkenntnisse werden von der Personaldienststelle im Hinblick auf die Eignung der Person geprüft und bewertet. In die Prüfung ist das Personalamt einzubeziehen. Die übermittelten Erkenntnisse werden gelöscht, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich elektronisch. Dabei kommen **technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen** zum Einsatz, um diese Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

5. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Ihre Daten an Dritte weitergegeben werden?

Die Weitergabe der unter 3. genannten Identifikationsdaten an das LfV, die Abfrage durch das LfV in NADIS WN, die Übermittlung der beim LfV vorliegenden Erkenntnisse an die anfragende Stelle sowie die Einbeziehung des Personalamts in die Prüfung und Bewertung der Erkenntnisse für die unter 4. beschriebenen Zwecke im Rahmen der Regelanfrage ist gemäß § 34a Absätze 2 - 4 HmbSÜGG **gesetzlich zugelassen**.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Die **allgemeinen personenbezogenen** Daten verbleiben in der Personalakte, wenn Sie bereits bei der FHH beschäftigt sind oder die Regelanfrage im Rahmen Ihrer Neueinstellung erfolgt. Ebenfalls aufgenommen wird die Dokumentation, zu welchem Zeitpunkt eine Regelanfrage stattgefunden hat. Personenbezogene Daten sind nach Abschluss der Personalakte von der personalaktenführenden Behörde – also spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte

Versorgungsverpflichtung entfallen ist – fünf Jahre aufzubewahren. Dies ergibt sich aus § 91 des Hamburgischen Beamtengesetzes.

Teilt das LfV der Dienststelle mit, dass Erkenntnisse vorliegen, so wird auch dies in der Personalakte vermerkt. Eine Löschung dieser Information ist gemäß § 90 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Beamtengesetz auf Antrag nach drei Jahren möglich. Diese Regelung gilt sowohl für Beamtinnen und Beamte als auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Vom LfV übermittelte **Erkenntnisse werden vernichtet**, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Gleiches gilt für die allgemeinen personenbezogenen Daten, wenn keine Beschäftigung bei der FHH erfolgt. Daten, die nicht für die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses bzw. die geplante Personalmaßnahme benötigt werden, werden, soweit sie nicht in der Personalakte verbleiben, in der Regel nach Ablauf eines Jahres nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens und nach Ablauf etwaiger Rechtsmittelfristen nicht mehr benötigt und dann gelöscht. Diese Aufbewahrungsfrist ist für die Dokumentation des Verfahrens und möglicher daraus resultierender rechtlicher Bewertungsprozesse notwendig. Dies gilt nicht, sofern gesetzliche Bestimmungen der Löschung entgegenstehen oder die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist.

7. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich aus den Artikeln 15 bis 18 und 21 der Datenschutz - Grundverordnung.

• Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO)

Sie können Auskunft über Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen oder Einsicht in Ihre Personalakte nehmen (§ 88 HmbBG). In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern.

• Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO)

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie unverzüglich eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

• Recht auf Löschung/“Recht auf Vergessenwerden“ (Artikel 17 DSGVO)

Sie können unter bestimmten Voraussetzungen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Die daran anknüpfende Verpflichtung der verarbeitenden Stelle zur unverzüglichen Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von der zuständigen Personalstelle zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden (siehe oben zu 6.).

•Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen.

•Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO)

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu widersprechen. Allerdings kann dem nicht nachgegeben werden, wenn der Verantwortliche zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

•Recht auf Beschwerde (Artikel 77 DSGVO)

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen. Dies ist die/der Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. Die entsprechenden Kontaktdaten der/des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit lauten:

Haus- und Postanschrift:

Hamburgischer Beauftragter für den Datenschutz und Informationsfreiheit

Ludwig-Erhard-Straße 22

20459 Hamburg

E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten: In einigen Fällen kann oder darf Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden. Sofern Ihrem Anliegen aus gesetzlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, wird Ihnen der Grund für die Verweigerung mitgeteilt.